

Erste Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung OT Medingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), aufgrund § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie aufgrund §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla am 10.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

(1) § 2 Abs. 1 Nr. 1; 1.1, und 1.2 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 07.10.1993 (Beschluss-Nr. 164-10/93 des Gemeinderates Medingen) wird wie folgt neu gefasst:

„... (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in

*bis zu einer Breite (für Fahrbahnen
Radwege, Gehwege, Schrammborde mit
Ausnahme der Bestandteile nach Nrn. 4a, 5a)
von*

1.1. Kleingartengebieten und 6 m
Wochenendhausgebieten

1.2. Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m...“

(2) Nach § 8 Abs. 2 EBS wird eingefügt:

„§ 8a

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschoszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschoszahl

a) bei der Festsetzung der max. Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5; zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist;

b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschoszahl umzurechnen.“

(3) In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten: „... die von den Bestimmungen der §§ 7,8,...“ die Zahl „8a“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 08.10.1993 in Kraft.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Textes werden bestätigt.

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 11.07.2000

Menzel
Bürgermeister

Dienstsiegel

öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt: August 2000

Erscheinungsdatum: 31.Juli 2000

Menzel
Bürgermeister

Dienstsiegel